

GEMEINDE BLESEWITZ

Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 3
„Solarpark Blesewitz“

Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB der eingegangenen Stellungnahmen
im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Anlage zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Bearbeitungsstand 01.08.2023

Die folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden haben keine Belange vorgebracht oder keine Bedenken zur Planung geäußert:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
Straßenbauamt Neustrelitz
50Hertz Transmission GmbH
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam
Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH
Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt Greifswald

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

**Amt für Raumordnung und
Landesplanung Vorpommern
- Der Amtsleiter -**

17489 Greifswald, Schuhhagen 3
Telefon 03834 514939-0
E-Mail: poststelle@afripv.mv-regierung.de



Gemeinde Blesewitz
über Amt-Anklam Land
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

EINGEGANGEN
23. Mai 2022

Bearbeiter: Herr Braunsch
Telefon: 03834 – 51 49 39-32
E-Mail: stefan.braunsch@afripv.mv-regierung.de
AZ: 210 / 505.633 / 3_082/22
Datum: 19.05.2022

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
08.04.2022

nachrichtlich:

- LK VP-G
- EM MV, Abt. 7, Ref. 710

**Planungsanzeige: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vB-Plan) Nr. 3
„Solarpark Blesewitz“ der Gemeinde Blesewitz,**
Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 22.04.2022)
hier: Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben beabsichtigt die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-Anlage) mit einer Gesamtfläche von ca. 58,9 ha.

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie zum Teil in einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Die Bodenwertzahlen sind seitens der Gemeinde bei der Zuständigen Behörde zu ermitteln. Gemäß der Zielsetzung 4.5 (2) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP, 2016) dürfen Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden.

Der Geltungsbereich des o.g. vB-Plans überschneidet sich mit dem Eignungsgebiet für Windenergieanlagen (WEG) 24/2015 Blesewitz gemäß dem Entwurf 2020 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern. Der Geltungsbereich ist entsprechend der Grenze des WEG 24/2015 anzupassen.

Das RREP VP sieht in seinem Programmsatz 6.5 (8) zum Thema Energie vor, dass Solaranlagen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden sollen.

Gemäß der Zielsetzung 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP, 2016) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in An-

Die Gemeinde stellt klar, dass das Eignungsgebiet für Windenergieanlagen berücksichtigt wurde und keine Überschneidungen mit dem Plangebiet bestehen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es sich lediglich um einen Entwurf des RREP handelt, so dass hier noch nicht von einem verbindlichen Raumordnungsplan gemäß § 10 ROG ausgegangen werden kann und somit auch noch keine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB ausgelöst wird.

spruch genommen werden. Der geplante Solarpark befindet sich auf Ackerflächen, die intensiv bewirtschaftet werden. Des Weiteren wird das Vorhaben nicht durch den 110-m-Streifen zu den im Ziel der Raumordnung festgeschriebenen Infrastrukturen abgedeckt.

Die Errichtung der PV-Anlage **ist daher mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar.**

Es steht der Gemeinde grundsätzlich frei, für die beabsichtigte Aufstellung eines Bauleitplans, welcher nicht dem Erfordernis der Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB entspricht, eine Zielabweichung bei der obersten Landesplanungsbehörde zu beantragen. Dies bedürfte in jedem Fall einer Einzelfallentscheidung durch die oberste Landesplanungsbehörde. Rechtsgrundlage ist § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz (Abweichung von den Zielen der Raumordnung). Eine detaillierte Auflistung der Prüfkriterien, an denen sich die oberste Landesplanungsbehörde bei der Beurteilung des Antrages orientieren würde, ist bei dieser einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stefan Braunsch

Die Gemeinde verweist auf den mit Schreiben vom 02.06.2023 positiv beschiedenen Antrag der Gemeinde Blesewitz auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



2

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Anklam-Land
für die Gemeinde Blesewitz
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

Standort: Leipziger Allee 26
17389 Anklam
Am: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 01616-22-46

Datum: 30.05.2022

Grundstück: Blesewitz, OT Blesewitz, ~

Lagedaten: Gemarkung Blesewitz, Flur 2, Flurstücke 37, 38, 39, 44, 45, 46, 10, 11, 34, 36

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Blesewitz" der Gemeinde Blesewitz
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HÄz. 1357-2022

Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: **Vorentwurf** des vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Blesewitz" der Gemeinde Blesewitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes vom 26.04.2022 (Eingangsdatum 29.04.2022)
- Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 vom 19.04.2022
- Vorhaben- und Erschließungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3
- Vorentwurf der Begründung vom 19.04.2022 mit Teil II der Begründung (Umweltbericht) von März 2022

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

1. Gesundheitsamt

1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenzärztlicher Dienst

Die fachliche Stellungnahme des Gesundheitsamtes wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

2.1 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.1.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Faldstraße 95 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ000000202985

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 (VBP Nr. 3) angestrebt werden, sind nachvollziehbar.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Blesewitz verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird deshalb nicht aus dem wirksamen FNP entwickelt und Bedarf aus diesem Grund einer Genehmigung.
Im Zusammenhang der Aufstellung eines FNP für das Gemeindegebiet der Gemeinde Blesewitz, sind die mit der Aufstellung des VBP Nr. 3 verbundenen städtebaulichen Zielsetzungen, zwingend zu berücksichtigen.
2. Da die Gemeinde Blesewitz über keinen vorhabenbezogenen Bebauungsplan verfügt, erschließt sich die gewählte Nummerierung o.a. VBP Nr. 3 nicht. Die gewählte fortlaufende Nummer 3 dürfte demzufolge durch die Nummer 1 zu ersetzen sein.
3. Der erforderlichen Anstoßwirkung gerecht werdend, sollten Überlegungen angestellt werden um die Bezeichnung des VBP Nr. 3 mit einem Bezug zur örtlichen Lage zu ergänzen.
4. Die Flurstücke 10, 11 und 36, Flur 2 der Gemarkung Blesewitz befinden sich nur zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches des VBP Nr. 3. Der Rechtseindeutigkeit dienend, sind in der Planzeichnung die betreffenden Flächen an relevanten Stellen zu vermaßen.
5. Die in der textlichen Festsetzung I.1.3 getroffene Regelung ist rechtseindeutig zu formulieren. Zu beachten ist, dass diese Regelung (landwirtschaftliche Nutzung der Fläche) der festgesetzten Bodennutzung nicht entgegen stehen darf. In der Begründung ist die geplante Nutzung zu erläutern.
6. Die in der textlichen Festsetzung I.1.4 getroffene zeitliche Befristung ist zu unbestimmt. Diese Regelung ist zeitlich bestimmt zu formulieren.
7. In der Planzeichnung wurde das Planzeichen 6.4 der Anlage zur PlanZV für die Einfahrt festgesetzt. Die Breite dieser Einfahrt/Ausfahrt ist zu vermaßen.
8. In der Planzeichnung ist die Fläche zwischen der getroffenen Festsetzung zum räumlichen Geltungsbereich und der Festsetzung der Baugrenze (im Bereich der festgesetzten Einfahrt) ist als Verkehrsfläche festzusetzen (erforderliche Erschließung aus § 30 Abs. 2 BauGB).
9. Wird in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans durch Festsetzungen eines Baugebietes auf Grund der Baunutzungsverordnung oder auf sonstige Weise eine bauliche oder sonstige Nutzung allgemein festgesetzt, ist gemäß § 12 Abs. 3a BauGB, unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 festzusetzen, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu denen Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Diese Norm ist bezüglich der im Vorentwurf vorliegenden Festsetzungen, umzusetzen.
10. Aus Gründen der erforderlichen Anstoßwirkung ist im Übersichtsplan der dargestellte Kreis durch eine Flächendarstellung des Geltungsbereiches des VBP Nr. 3 zu ersetzen.

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Planungsziele als nachvollziehbar bewertet werden.

Zu 1.

Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis und beachtet diesen. Der vorhabenbez. B-Plan Nr. 3 wird nach Satzungsbeschluss dem Landkreis zur Genehmigung übergeben. Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes werden die bestehenden Bebauungspläne im Gemeindegebiet berücksichtigt.

Zu 2.

Die Gemeinde hat sich dazu entschlossen bei der chronologischen Nummerierung der Bebauungspläne nicht zwischen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen und Angebotsbebauungsplänen zu unterscheiden.

Zu 3.

Der Hinweis wird beachtet. Eine Lagebeschreibung wird auf der Satzung eingefügt.

Zu 4.

Mit der verbindlichen Einführung des Standards xPlanung sind nach Satzungsbeschluss georeferenzierte Dateien des Geltungsbereiches zu erstellen. Dadurch kann ein Höchstmaß an Eindeutigkeit erzielt werden.

Zu 5.

Die Gemeinde beachtet den Hinweis. Die Festsetzung zur landwirtschaftlichen Nutzung wird gestrichen.

Zu 6.

Die Gemeinde kann dem Hinweis nicht folgen. Die zeitliche Befristung setzt einen eindeutig bestimmbar Startpunkt (Inkrafttreten des Bebauungsplanes) und einen ebenso eindeutig bestimmbar Endpunkt (30 Jahre nach dem Startpunkt) fest.

Zu 7.

Eine Vermaßung wird eingezeichnet.

Zu 8.

Auf dem Flurstück 41 wird im Bereich des Ein- und Ausfahrtbereiches eine Verkehrsfläche festgesetzt, um eine gesicherte Erschließung zu gewährleisten.

Zu 9.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.

Zu 10.

Der nebenstehende Hinweis wird beachtet. Der Übersichtsplan wird angepasst.

11. Einen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB enthalten die Beteiligungsunterlagen nicht. Eine abschließende planungsrechtliche Beurteilung ist aus diesem Grund nicht möglich.
12. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist i.S. des § 1a Abs. 2 BauGB zu begründen.
13. Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB, den Zielen der Raumordnung anzupassen. Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen gemäß der Zielsetzung 5.3 (9) LEP, 2016, an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilnetznah geplant und insbesondere auf konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beidseitig von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des VBP Nr. 3, befinden sich offensichtlich nicht in Übereinstimmung mit der Zielsetzung 5.3 (9) LEP, 2016 der Raumordnung.
14. Im weiteren Aufstellungsverfahren ist neben der Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen und den forstrechtlichen Rechtsbestimmungen, auch die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung nachzuweisen.
15. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist mit einer Vorhabenbeschreibung zu ergänzen.
16. Zum vorgeschlagenen Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß Teil II der Begründung (Umweltbericht im Vorentwurf) bestehen keine Einwände.
17. Die Verfahrensvermerke sind auf inhaltliche Richtigkeit zu prüfen (bspw. Aktualisierung der Bezeichnung des Kataster- und Vermessungsamtes, im Verfahrensvermerk Nr. 10 wird der VBP Nr. 3 als B- Plan Nr. 3 bezeichnet).
18. Die Sicherstellung der erforderlichen Löschversorgung ist nachzuweisen.

2.1.2 SB Denkmalschutz

Die fachliche Stellungnahme des SB Denkmalschutz wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

2.2 SG Naturschutz

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1 SB Abfallwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

Unter Berücksichtigung der in den Planungsunterlagen bereits enthaltenen Belange bestehen seitens der **unteren Abfall- und unteren Bodenschutzbehörde** des LK VG keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsbereich keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

3.1.2 SB Immissionsschutz

Zu 11.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass ein Durchführungsvertrag „nicht Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange“ ist (EZBK/Krautzberger BauGB § 12 Rn. 131).

Zu 12.

Diesbezüglich wird zum einen auf das „überragende öffentliche Interesse“ (§ 2 EEG) des Ausbaus erneuerbarer Energien und zum anderen auf die temporäre Befristung der Nutzung als PV-Anlage verwiesen.

Zu 13. und 14.

Die Gemeinde verweist auf den mit Schreiben vom 02.06.2023 positiv beschiedenen Antrag der Gemeinde Blesewitz auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung.

Zu 15.

Eine Vorhabenbeschreibung ist in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

Zu 16.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 17.

Der Hinweis wird beachtet und die Verfahrensvermerke werden überarbeitet.

Zu 18.

Zum Schutz der angrenzenden Nutzungen (landwirtschaftliche Nutzflächen) vor einem Brand kann es angemessen sein, Löschwasser im Plangebiet vorzuhalten. Daher wurden Löschwasserzisternen unter 1.2 des Teil B – Text als zulässige Art der baulichen Nutzungen aufgenommen. Die Notwendigkeit, das Fassungsvermögen und der konkrete Standort einer Löschwasserzisterne können im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bestimmt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde keine Einwände bestehen.

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

3.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Herr Schoß; Tel.: 03834 8760 3259

Die **untere Wasserbehörde** stimmt dem o.g. Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

Auflagen:

Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten.

Sollte eine Kreuzung von Gewässern II. Ordnung (offene und verrohrte Gräben) vorgesehen sein, ist gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 82 und 118 Landeswassergesetz M-V (LWaG) eine wasserrechtliche Zustimmung beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, untere Wasserbehörde, einzuholen (Ansprechpartner: Herr Schoß, ☎ 03834 / 8760 3259). Dazu ist das Bauausführungsprojekt mit den detaillierten Angaben zur Gewässerkreuzung einzureichen. Die Stellungnahme des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes ist den Antragsunterlagen beizufügen.

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung - AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 Teil I Nr. 22) ist einzuhalten.

Nach § 62 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln von wassergefährdenden Stoffen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Sollten bei den Erdarbeiten Dränagen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen und beschädigt werden, so sind sie in jedem Falle wieder funktionstüchtig herzustellen, auch wenn sie zum Zeitpunkt der Bauarbeiten trocken gefallen sind. Der zuständige Wasser- und Bodenverband ist zu informieren.

Hinweise:

Das o.g. Plangebiet befindet sich in keiner rechtskräftigen Trinkwasserschutzzone.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planbereich Vorflutgräben, Gewässer II. Ordnung befinden.

Für die Unterhaltung dieser Gewässer ist der Wasser- und Bodenverband „Untere Peene“ verantwortlich, deren Stellungnahme anzufordern ist.

4. Straßenverkehrsamt

4.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Freitag; Tel.: 03834 8760 3616

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken bestehen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich laut WBV „Untere Peene“ keine Gewässer II. Ordnung.

Der Verweis auf die AwSV wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis auf § 62 WHG wird zur Kenntnis genommen. Es wird nicht davon ausgegangen, dass von PV-Anlagen wassergefährdende Stoffe ausgehen.

Der Hinweis auf das Verhalten im Havariefall wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die vorhandenen Drainagen werden bei der Bauausführung berücksichtigt und bleiben erhalten. Ein Hinweis hierzu wird in die Satzung aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet in keiner Trinkwasserschutzzone liegt.

Der Hinweis auf Vorflutgräben wird zur Kenntnis genommen. Die Gräben bleiben erhalten.

Der WBV „Untere Peene“ wurde ebenfalls als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände, wenn neben den unter Pkt. 9.5 genannten, nachfolgende Auflagen eingehalten werden:

- bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen,
 - Verkehrsteilnehmer nicht geblendet werden (Von einer Solaranlage verursachte intensive Blendungen sind Beeinträchtigungen des Eigentums im Sinne von § 1004 Abs. 1 BGB, die vom Eigentümer des Nachbargrundstücks nicht zu dulden sind, OLG Karlsruhe, 13.12.2013 - 9 U 184/11 und OLG Düsseldorf, 21.07.2017, Az.: I-9 U 35/17)
- zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es keine weiteren Hinweise seitens der unteren Straßenverkehrsbehörde
- die unter Pkt. 9.5 aufgeführten Belange des Schülerverkehrs/ ÖPNV können an dieser Stelle vernachlässigt werden

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

Mit der vorliegenden Planung werden keine wesentlichen Verkehre erzeugt. Auch werden keine baulichen Anlagen planungsrechtlich vorbereitet, die von ihrer Größe und Ausprägung in der Lage sind Sichtbeeinträchtigungen für den Verkehr zu verursachen.

Von den modernen Photovoltaik-Modulen gehen keine Blendwirkungen aus, die nachhaltig negative Wirkungen auf Menschen oder Tiere haben. Aufgrund der Entfernung von ca. 200 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung sowie der Lage der Wohnbebauung südöstlich der PV-Anlagen in Verbindung mit der geplanten Südausrichtung kann eine erhebliche Beeinträchtigung durch Blendwirkungen ausgeschlossen werden.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Anklam-Land
für die Gemeinde Blesewitz
Rebelow Damm 2
17392 Spantekow

EINGEGANGEN
07. Juni 2022

Standort: Leipziger Allee 26
17389 Anklam
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 01616-22-46

Datum: 01.06.2022

Grundstück: Blesewitz, OT Blesewitz, ~

Lagedaten: Gemarkung Blesewitz, Flur 2, Flurstücke 37, 38, 39, 44, 45, 46, 10, 11, 34, 36

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Blesewitz" der Gemeinde Blesewitz
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 1357-2022

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 30.05.2022 die Stellungnahme des SB Denkmalschutz, Bearbeiter ist Herr Müller, Tel. 03834 8760 3146.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Stellungnahme untere Denkmalschutzbehörde

1. Baudenkmalschutz

Nach den vorliegenden Antragsunterlagen werden Belange des Baudenkmalschutzes nicht berührt.

2. Bodendenkmalschutz

Das geplante Vorhaben führt zu Eingriffen in folgende bekannte mit der Farbe „Blau“ gekennzeichnete Bodendenkmale:

1. Gemarkung Blesewitz, Fundplatz 5
2. Gemarkung Blesewitz, Fundplatz 8 (sh. Anlage Bodendenkmale)

Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Baudenkmalschutzes nicht berührt werden.

Der Hinweis auf die Bodendenkmale wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Bodendenkmale werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen und in den Hinweisen aufgeführt.

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift
Feldstraße 85 a
17469 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-0000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: postfach@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE98 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 98
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE44 2512 0510 0000 0000 0000

Für Eingriffe in die Bodendenkmale der Gemarkung Blesewitz, Fundplätze 5 und 8, ist vor Ausführung der Maßnahme bei der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich die Genehmigung einzuholen. (Antragsunterlagen unter Verwendung des Antragsformulars und Planungszeichnung bitte 2fach einreichen).

https://www.kreis-vg.de/media/custom/2164_3431_1.PDF?1540358906

Hinweis: Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) auch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege in 19055 Schwerin, Domhof 4-5 zu beteiligen ist.

Rechtsgrundlage dieser Stellungnahme: Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010

Anlage

2 Blatt - Auszug aus dem Geoportal LK VG vom 01.06.2022 – Bodendenkmale 5 und 8

Das Landesamt für Kultur und Denkmalschutz wurde ebenfalls als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Seite: 3

01.06.2022
01618-22-46

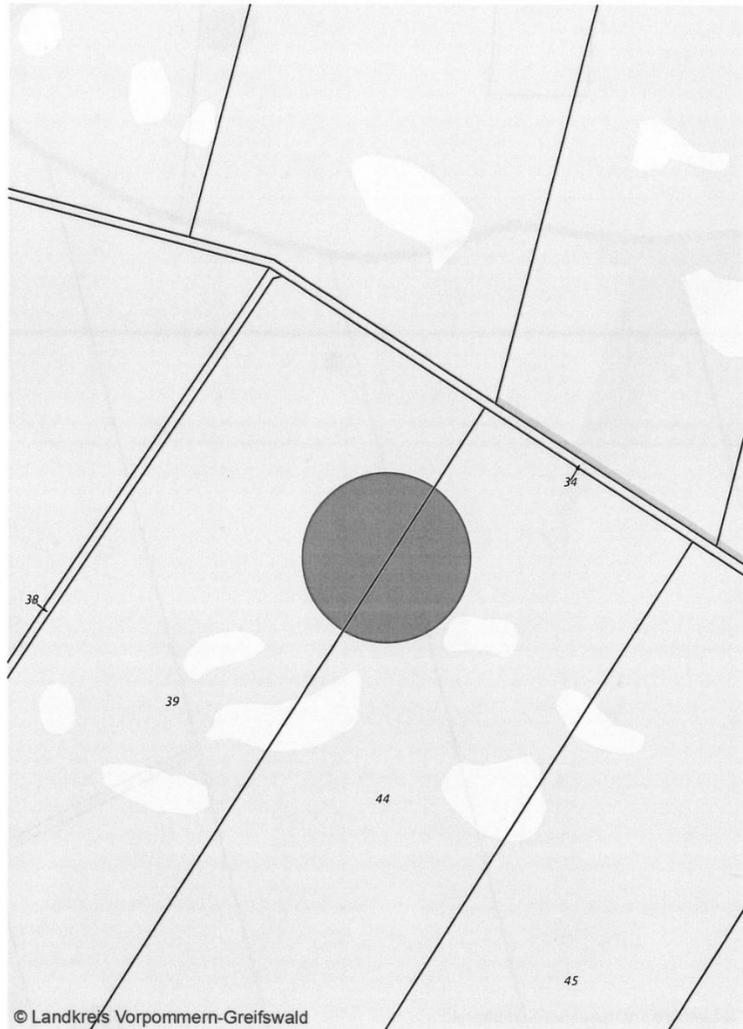


© Landkreis Vorpommern-Greifswald
AZ: 15362-22-52
Bodendenkmal: Blau
Fundplatz: 5
Gemarkung: Blesewitz

Das Bodendenkmal wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Seite: 4

01.06.2022
01616-22-46



© Landkreis Vorpommern-Greifswald
AZ: 15362-22-52
Bodendenkmal: Blau
Fundplatz: 8
Gemarkung: Blesewitz

Das Bodendenkmal wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Seite: 5

22.07.2022
01616-22-46

S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019
(GVOBl. M-V S. 158)

BauGebVO M-V Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der
Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006
S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019
(GVOBl. M-V S. 695)

Landkreis Vorpommern-Greifswald Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Amt Anklam-Land
für die Gemeinde Blesewitz
Rebelower Damm 2
17392 Spantekow

EINGEGANGEN
28. Juli 2022

Besucheranschrift: Leipziger Allee 26
17389 Anklam
Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Herr Streich
Zimmer: 245
Telefon: 03834 8760-3142
Telefax: 03834 876093142
E-Mail: Viktor.Streich@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten
Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 01616-22-46

Datum: 22.07.2022

Grundstück: Blesewitz, OT Blesewitz, ~

Lagedaten: Gemarkung Blesewitz, Flur 2, Flurstücke 37, 38, 39, 44, 45, 46, 10, 11, 34, 36

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Blesewitz" der Gemeinde Blesewitz
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAZ. 1357-2022

Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie als Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 30.05.2022 die Stellungnahme des SG Naturschutz, Bearbeiterin ist Frau Weißig, Tel. 03834 8760 3266.

Ich möchte Sie bitten, diese bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

Seitens der **unteren Naturschutzbehörde** des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

Umweltbericht

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.04, in der jetzt gültigen Fassung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Landkreis Vorpommern-Greifswald		Bankverbindungen	
Hausanschrift Feldstraße 65 a 17469 Greifswald	Postanschrift Postfach 11 32 17464 Greifswald	Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de	Gläubiger-Identifikationsnummer DE112ZZ00000202986	

Mit der Änderung des BauGB und des UVPG des Bundes ist ein zusätzliches Schutzgut zu bewerten. Es handelt sich um das **Schutzgut Fläche**, welches losgelöst vom Schutzgut Boden zu betrachten ist.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Der Überbauung von Intensivgrünland auf Moorstandorten und Intensivgrünland auf Mineralstandorten wird nicht zugestimmt. Die Bilanzierung ist dementsprechend anzupassen.

Belange des speziellen Artenschutzes

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG befindet sich seit dem 1.7.2012 entsprechend § 6 des NatSchAG M-V in der jetzt gültigen Fassung bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung. Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Die Wirkung auf das Schutzgut Fläche wurde unter 2.2.1 bereits beschrieben.

Die Flächen mit Intensivgrünland werden als Grünfläche in der Planzeichnung dargestellt.

Kenntnisnahme der gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz.

Gemäß § 3 Nr. 5 Naturschutzausführungsgesetz M-V ist ab Juli 2012 der Vollzug der Zugriffsverbote aus der artenschutzrechtlichen Regelzuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde ausgenommen und liegt daher bei der unteren Naturschutzbehörde.

Dem Kartierungsumfang (Kartierung nach HzE 2018) (Reptilien, Amphibien und Avifauna) wird zugestimmt.

Die Flächen liegen im 2km Radius von mindestens einem Storchhorst und werden deswegen als existenzielle Nahrungsfläche des Storches gewertet. Mit dieser Thematik muss sich auseinandergesetzt werden. Das Intensivgrünland muss für jeden betroffenen Storchhorst 1:1 im 2km Radius des betroffenen Horstes durch Neuanlage von Grünland kompensiert werden.

Moorstandorte sind grundsätzlich von einer Bebauung ausgeschlossen.

Gesetzlicher Baumschutz

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Gesetzlicher Biotopschutz

Um die gesetzlich geschützten Biotop ist ein **Pufferstreifen von 20m** einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotop in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotop ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

Städtebaulicher Vertrag

Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch die Sicherung der Grunddienstbarkeit

Für die externen Flurstücke, auf denen die Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden, ist die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald vorzunehmen. Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu erhalten hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Eintragung der Dienstbarkeit ist der unteren Naturschutzbehörde spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Genehmigung nachzuweisen. Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die

Die Grünflächen werden als essenzielle Nahrungsflächen des Weißstorches entweder als Grünflächen festgesetzt oder aus dem Geltungsbereich abgegrenzt. Eine Neuanlage von Grünland auf Acker als Ersatz ist daher nicht erforderlich.

Gesetzlicher Biotopschutz

Dem Hinweis auf einen 20 m Pufferstreifen im Bereich der Ackerflächen wird seitens der Gemeinde nicht gefolgt. Auf den Ackerflächen wird ein 10 m Pufferstreifen um die Biotop eingerichtet. Innerhalb des Biotopverbundes sind die Pufferstreifen wesentlich größer. Die Existenz einer PV – Anlage im 10 m Abstand führt nicht zur Zerstörung dieser Biotop, da kaum Eingriffe in Boden und Wasser vorgenommen und Ackerflächen aufgewertet werden. Die geringen Störungen im Rahmen des Betriebs der Anlage werden von denen der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung weit übertroffen.

Ein Pufferstreifen von 20 m würde zu unzumutbaren Verlusten an Solarfläche führen. Im Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 30.09.22 „Gesetzliche Vorrangentscheidung zugunsten erneuerbarer Energien - Hinweise zur Umsetzung des § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Planungs- und Genehmigungsverfahren des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ steht: „Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend nach dem Willen des Bundesgesetzgebers muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“

Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Viktor Streich
Sachbearbeiter

Quellenangaben

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
LBauO M-V	Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 682)
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 410, 465)
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383,392)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
LBodSchG M-V	Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1408)
LWaG	Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
LWaldG	Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V S. 219).
VwKostG M-V	Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V 1991

Seite: 5

22.07.2022
01616-22-46

S. 366, 435) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019
(GVOBl. M-V S. 158)

BauGebVO M-V Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der
Bauaufsicht (Baugebührenverordnung) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006
S. 588, 666) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2019
(GVOBl. M-V S. 695)

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



7

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

stadtbau.architekten
Architekt BDA Lutz Braun
Johannesstraße 1
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202200308

Schwerin, den 02.05.2022

**Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

hier: B-Plan Nr.3 Solarpark Blesewitz

Ihr Zeichen: 29.4.2022

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt").

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.** Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von

Die Gemeinde Blesewitz nimmt zur Kenntnis, dass sich im angegebenen Bereich gesetzlich geschützte Festpunkte befinden. Der Festpunkt befindet sich gemäß beigefügtem Übersichtsplan außerhalb des Geltungsbereiches. Die nebenstehenden Hinweise zu Vermessungsmarken werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Blesewitz weist darauf hin, dass sich der Festpunkt außerhalb des Geltungsbereiches befindet und daher nicht durch die verbindliche Bauleitplanung betroffen ist.

Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

- **Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden**, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen**.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte**.

Hinweis:

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

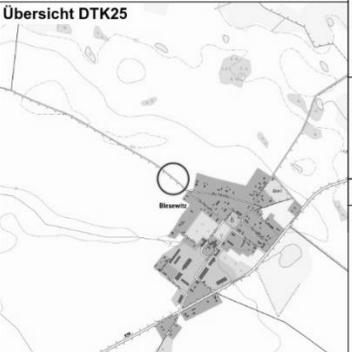
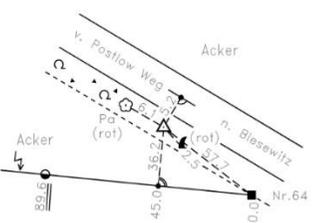
Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sind aufgrund der nicht vorliegenden Betroffenheit, da sich der Festpunkt außerhalb des Geltungsbereiches befindet, nicht zu berücksichtigen.

Das beiliegende Merkblatt wird beachtet.

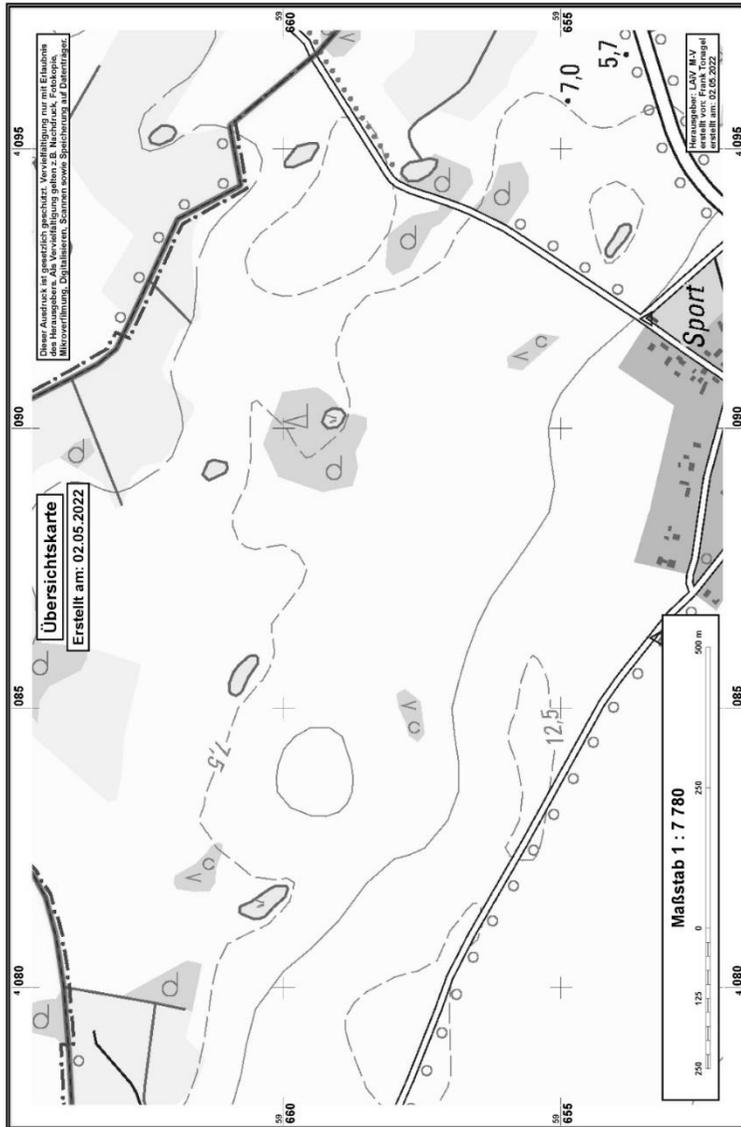
Der Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde ebenfalls beteiligt.

Seite 2 von 2

Vermittlung: (0385) 588 56966	Hausanschrift: LAV, Abteilung 3	Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:	Bankverbindung:	Deutsche Bundesbank,
Telefax: (0385) 58848256039	Lübecker Straße 289	Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr		Filiale Rostock
Internet: www.lverma-mv.de	19099 Schwerin	Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr	IBAN:	DE79 1300 0000 0013 001561
			BIC:	MARKDEF1330

 <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Mecklenburg-Vorpommern Lübecker Str. 289 19059 Schwerin 0385 - 588 56030</p>		 <p>Einzelnachweis Lagefestpunkt 76310300 Erstellt am: 03.04.2022</p>	
<p>Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem</p>			
<p>Punktvermarkung Festlegung 2. bis 5. Ordnung, Kopf 16x16 oder 12x12 cm, Bezugspunkt Platte 30x30 cm</p>		<p>Klassifikation Ordnung TP (3) - Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung Hierarchiestufe Wertigkeit</p>	
<p>Überwachungsdatum 01.08.1995</p>			
<p>Gemeinde Blesewitz</p>			
<p>Übersicht DTK25</p> 		<p>Lage System ETRS89_UTM33 Messjahr 1966 East [m] North [m] 33 408625,752 5965330,084 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 3 cm</p>	
		<p>Höhe System DE_DHHN2016_NH Messjahr Höhe [m] 11,133 Genauigkeitsstufe Standardabweichung S <= 10 cm</p>	
		<p>Pfeilerhöhe [m] 0,900 Messjahr 1995</p>	
		<p>Bemerkungen</p>	
<p>Lage-/Einmessungsskizze/Ansicht</p> 			
<p>Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger.</p>			<p>Seite 1 von 1</p>

Die Gemeinde Blesewitz nimmt den nebenstehenden Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem zur Kenntnis. Der gesetzlich geschützte Festpunkt befindet sich nicht innerhalb des Plangebietes.



Die nebenstehende Übersichtskarte mit Verortung des Festpunktes wird zur Kenntnis genommen.

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern**
Abteilung 3



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

stadtbau.architekten
Architekt Lutz Braun
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Ab13-TÖB-2620-2022

Schwerin, 11. Mai 2022

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Blesewitz"

Ihre Anfrage vom 26.04.2022; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Die Gemeinde Blesewitz nimmt zur Kenntnis, dass das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig ist.

Der zuständige Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde ebenfalls als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Meckl.-Vorpom. Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Der Hinweis, dass Bauherren für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich sind, wird zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde Blesewitz nimmt zur Kenntnis, dass eine Kampfmittelbelastungsauskunft beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V zu erhalten ist.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Arbeitsschutz und technische Sicherheit
- Regionalbereich Nord -
Standort Stralsund**



Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund

Stadtbau Architekten
Architekt Lutz Braun
Johannesstr. 1
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Medenwald
Telefon (03831) 2697 - 59875
E-Mail: Simone.Medenwald
@lagus.mv-regierung.de
Az: LAGuS 5011-5-49957-1-2022
Vg.Nr.: IFAS 1234/2022-HST
Stralsund, 03.05.2022

**Stellungnahme
des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern,
Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Nord,
Standort Stralsund,
zum Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Blesewitz“ der Gemeinde Blesewitz**

Sehr geehrte Frau Kiskemper,

die zur Stellungnahme vorgelegten Antragsunterlagen wurden gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) in der aktuell gültigen Fassung, i.V.m. der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S.2179) in der aktuell gültigen Fassung, geprüft.

Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes keine Einwendungen, wenn es entsprechend den vorgelegten Unterlagen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen ausgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
S. Medenwald

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Hinweis:

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Frankendamm 17, 18439 Stralsund
Postfach 2311 18410 Stralsund

Telefon: (03831) 2697 - 59810
E-Mail: poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen bestehen.

Pflichten des Bauherrn nach Baustellenverordnung

Während der Vorbereitungs- und Ausführungsphase des Bauvorhabens sind vom Bauherrn die Anforderungen aus der Baustellenverordnung einzuhalten bzw. umzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere für den Fall, dass an diesem Vorhaben **mehrere Arbeitgeber gleichzeitig oder nacheinander** tätig werden, ein **geeigneter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator** zu bestellen sowie durch diesen eine **Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage** zusammenzustellen. Eine damit erforderlichenfalls verbundene Vorankündigung der Baumaßnahmen ist spätestens 14 Tage vor Baubeginn an das **Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Dezernat Stralsund** zu übersenden. (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I, S. 1283)

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Hauptzollamt Stralsund

POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

nur per E-Mail

stadtbau.architekten
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

info@stadtbauarchitekten-nb.de

BEARBEITET VON Hänsch
TEL 0 38 31. 3 56 - 1339 (oder 3 56 - 0)
FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20
E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de
DATUM 10.05.2022

BETREFF **Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Blesewitz"**

BEZUG Ihr Schreiben vom 26.04.2022

ANLAGEN

GZ **Z 2316 B - BB 048/2022 - B 110001 (G 120012)** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Bebauungsplan
Nr. 3 "Solarpark Blesewitz" folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollIVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollIVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.

Öffnungszeiten: Mo. - Do.: 08:30 - 14:30; Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr
Bankverbindung: BBK - Filiale Rostock -, IBAN: DE76 1300 0000 0013 0010 33, BIC: MARKDEF1130
ÖPNV: Buslinie 1 (Dänholm)

www.zoll.de

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen erhoben werden.

Die nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung übernommen.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Böhning

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

18

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

stadt**bau**.architekten^{mb}
Herrn Lutz Braun
Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

Ihr Ansprechpartner
Marten Belling

E-Mail
marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.
0395 5597-213

Fax
0395 5597-513

1. Juni 2022

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Blesewitz“ der Gemeinde Blesewitz
Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrter Herr Braun,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. April 2022, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Hinweise zum vorliegenden Planungsstand:

- 1.) Das Vorhaben steht mit der Lage im Außenbereich westlich der Ortslage Blesewitz nicht im Einklang mit dem Ziel der Raumordnung 5.3 (9) LEP MV. Damit entspricht der Vorentwurf des Bebauungsplans derzeit nicht dem Erfordernis der Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB. Im Interesse der Rechtssicherheit des Vorhabenträgers ist die Klärung dieses Sachverhalts dringend geboten.
- 2.) Auch die in der Begründung genannte Lage im Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ gem. Programmsatz 3.1.4 (1) des RREP Vorpommern und der damit bestehende Widerspruch zu diesem Grundsatz der Raumordnung ist nach unserer Auffassung ein wichtiger und noch abschließend zu klärender Punkt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Marten Belling

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde verweist auf den mit Schreiben vom 02.06.2023 positiv beschiedenen Antrag der Gemeinde Blesewitz auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung.



**Wasser- und Bodenverband
"UNTERE PEENE"**

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



22

Wasser- u. Bodenverband "Untere Peene"
Heinrich-Hertz-Straße 7 17389 Anklam

stadtbau.architekten
Lutz Braun
Johannesstraße 1

17034 Neubrandenburg

Tel.: 0395 36317155
mail: braun@stadtbauarchitekten-nb.de

- Der Verbandsvorsteher-

Wasser- Bodenverband
"Untere Peene"
Heinrich-Hertz-Straße 7
17389 Anklam
Tel.: 03971 / 83 16 25
Fax: 03971 / 83 16 43
E-Mail: wbv-anklam@wbv-mv.de

Betreff: Stellungnahme 2022-05-08 Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 „Solarpark Blesewitz“

Anklam, den 10.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass sich in dem Bereich des o.a. Plangebietes kein Gewässer II. Ordnung befindet und der WBV somit keine Einwände gegen das BV erhebt. Wir weisen aber darauf hin, dass sich in dem Bereich Dränagen befinden könnten, deren Bedeutung für die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erheblich ist.

Mit freundlichem Gruß

Jens Uhthoff
Geschäftsführer

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich keine Gewässer II. Ordnung im Plangebiet befinden. Die vorhandenen Drainagen werden bei der Bauausführung berücksichtigt und bleiben erhalten.

Verbandsvorsteher:
Henning Schroll
Geschäftsführer:
Jens Uhthoff

Bankverbindung: Sparkasse Vorpommern
Kto-Nr. 100 009 395 BLZ 150 505 00
IBAN: DE 49 1505 0500 0100 0093 95
BIC: NOLADE21GRW



13

Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438 Wolgast

Stadtbau Architekten

Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast
0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de
12. Mai 2022

Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Blesewitz"

Vorgangsnummer: 1201-2022

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

In Ihrem o. g. Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Sollte die Herstellung einer Anbindung an das Telekommunikationsnetz gewünscht werden, muss die Antragstellung separat über den Bauherrens-service, Rufnummer 0800 330 1903, erfolgen. Weitere Hinweise finden Sie auch im Internet unter: www.telekom.de/umzug/bauherren !

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, BTR 1
Barther Straße 72

Deutsche Telekom Technik GmbH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Straße 10, 01099 Dresden | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard
Postanschrift: Riesaer Str. 5, 01129 Dresden | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen und sich keine Telekommunikationslinien im Plangebiet befinden.

André Richter | 12. Mai 2022 | Seite 2

18437 Stralsund

Freundliche Grüße

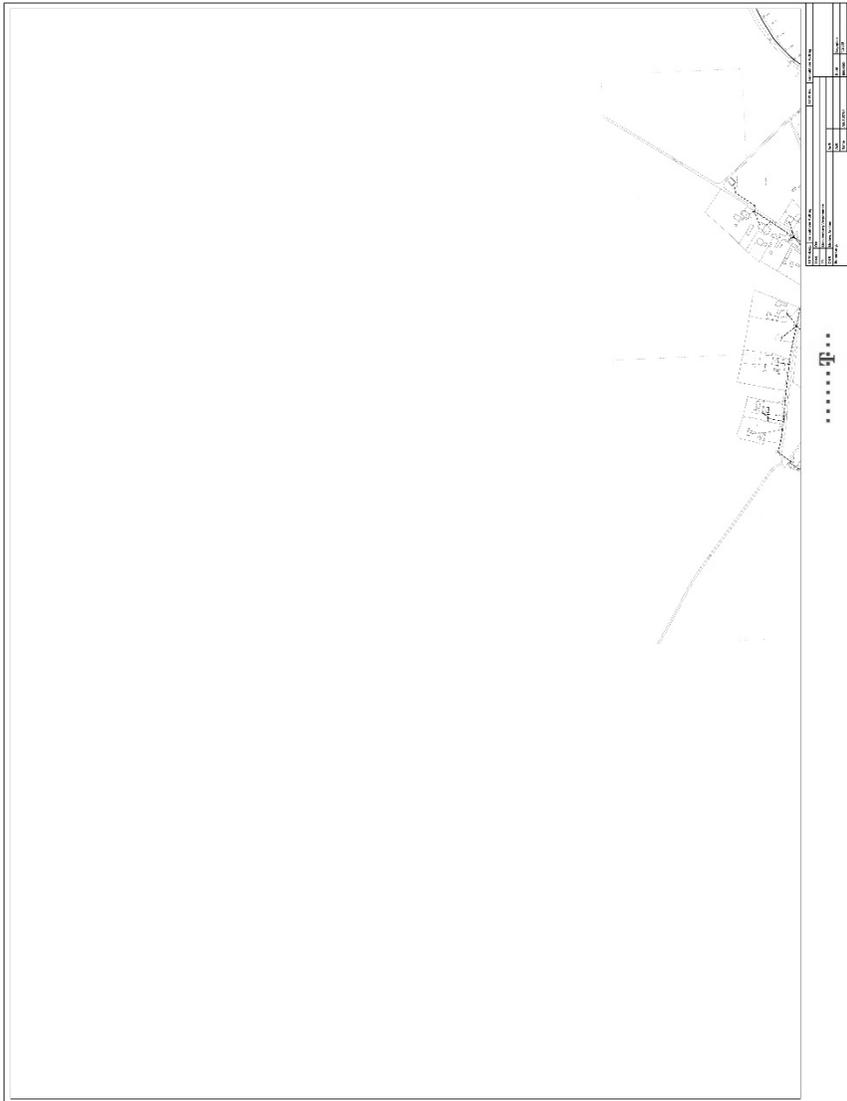
i.A.

**Andre
Richter** Digital
unterschrieben
von André Richter
Datum: 2022.05.12
07:05:57 +02'00'

André Richter



Der Leitungsplan wird beachtet. Es befinden sich keine Leitungen im Plangebiet.



Der Leitungsplan wird beachtet. Es befinden sich keine Leitungen im Plangebiet.

14

e.dis

E.DIS Netz GmbH Holländer Gang 1 17087 Altentreptow

stadtbau.architekten.nb
Sonja Kiskemper
Johannesstr. 1

17034 Neubrandenburg

E.DIS Netz GmbHMB Altentreptow
Holländer Gang 1
17087 Altentreptow
www.e-dis-netz.de

T +49 3961-22913013

EDI_Betrieb_Altentreptow@e-dis.de

Altentreptow, den 02.05.2022

Spartenauskunft: 0512885-EDIS in Postlow Ausbau 1**Anfragegrund:** Stellungnahme & TöB **Projektname:** Solarpark Blesewitz**Erstellt am:** 29.04.2022 **Projektzusatz:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft.
Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH.Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar.
Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Dokumente				
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>		Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>
Gesamtmediplan:	<input checked="" type="checkbox"/>		Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>
Skizze:	<input type="checkbox"/>			

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung,
insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3,
die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der
Verteilungsanlagen und die beigegeführten Pläne.Freundliche Grüße
E.DIS Netz GmbH
MB Altentreptow

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

1/4

Geschäftsführung:
Dietlen Bläsch
Andreas Jone
Michael Kaiser
Sitz: Fürsteneulde/Spreewitz
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 16069
GLN: 901 100 08416
Lin. Nr. DE390501010
Gläubiger Id. DESZZZ00000170587Deutsche Bank AG
Fürsteneulde/Spreewitz
IBAN DE75 1607 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33HANCommerzbank AG
Fürsteneulde/Spreewitz
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADE33HAN

Die Gemeinde hat die Leitungspläne gesichtet und festgestellt, dass sich kein Leitungsbestand innerhalb des Plangebietes befindet.



NABU Mecklenburg-Vorpommern · Wismarsche Str. 146 · 19053 Schwerin

stadtbau.architekten

Johannesstraße 1
17034 Neubrandenburg

z.H.V. Frau Sonja Kiskemper

Frühzeitige Beteiligung

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 „Solarpark Blesewitz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29. April 2022 informierten Sie den NABU M-V über die Möglichkeit der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 „Solarpark Blesewitz“.

Der NABU befürwortet den naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch von Photovoltaikanlagen, die einen wichtigen Teil zur Umsetzung der Energiewende beitragen. Leider steht der Fokus beim Ausbau der Solarenergie noch immer nicht auf die Bebauung von Dächern auf Gebäuden und sonstigen versiegelten Flächen. **Dies ist aus Sicht des NABU dringend notwendig!** Mit den Vorstößen von Minister Backhaus für die Nutzung von PV auf Ackerflächen, die Anpassung des EEG 2021 und des gemeinsamen Eckpunktapiers von BMWK, BMUV und BMEL, geht der NABU von einem verstärkten (unkontrollierten) flächenhaften Ausbau von PV in den Gemeinden aus.

Bei der naturschutzfachlichen Bewertung bestehen noch generell Lücken bezüglich sicherer Kenntnisse über Kurz- aber vor allem Langzeit-Auswirkungen von einzelnen PV-FFA, und die kumulative Wirkung bei mehreren Anlagestandorten. So bspw. zum Meideverhalten von Arten. Die Wissenslücke bezieht sich nicht nur auf die Betriebsphase, sondern u. a. auch auf Wartung und Rückbau der Anlagen. Nur ein fundiertes Wissen kann zu gezielteren Monitoringauflagen bzw. Ausgleichsmaßnahmen und somit auch schnelleren Genehmigungen führen. Allgemein setzt der NABU sich zudem für die Umsetzung sogenannter Nature Based Solutions (NBS) ein, also naturbasierte Lösungen um Konflikte zu lösen oder zumindest zu entschärfen.

Der NABU hat gemeinsam mit dem Bundesverband Solarwirtschaft einen Kriterienkatalog für die naturverträgliche Errichtung von Solarparks

Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Landesgeschäftsstelle

Leonie Nikrandt (Landschaftsökolog.)
Naturschutzreferentin
038559389813
Leonie.Nikrandt@NABU-MV.de

Schwerin, 16.05.2022

NABU Mecklenburg-Vorpommern
Wismarsche Straße 146
19053 Schwerin
Tel. +49 (0385)59 38 98 0
Fax +49 (0385)59 38 98 29
lgs@NABU-MV.de
www.NABU-MV.de

Geschäftskonto
GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 600
IBAN DE98 4306 0967 2045 3816 00
BIC GENODEM1GLS
UST-IdNr. DE 166961701

Spendenkonto
GLS Bank Bochum
BLZ 430 609 67
Konto 2045 381 601
IBAN DE71 4306 0967 2045 3816 01
BIC GENODEM1GLS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächtnisse an den NABU sind steuerbefreit. Vereinsregister VR 13 AG Rostock

Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

veröffentlicht. Der Katalog umfasst Empfehlungen, um die biologische Vielfalt in und um Solarparks herum zu erhalten und ist unter folgendem Link zu finden <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/170629-nabu-kriterien-solarparks.pdf>

Wir fordern zur Beachtung der dort aufgeführten Empfehlungen auf. Dort heißt es u.a. „Ein Eingriff in Schutzgebiete ist auszuschließen. Ausnahmen hiervon sind nur in Naturparken sowie im Einzelfall in Landschaftsschutzgebieten denkbar.“ Der NABU MV legt zudem besonderen Wert auf den Schutz von tradierten Nahrungsflächen (zumeist Dauergrünland), welche von gefährdeten Arten wie dem Schwarzstorch, dem Schreiadler und den heimischen Milanen genutzt werden. Auch der Bau auf Grünland-Moorböden und Grünland in Vogelschutzgebieten wird als besonders kritisch angesehen. Ausnahmen auf Moorböden können durch eine im Zusammenhang stehende Wiedervernässung gegeben sein. Ein detailliertes Positionspapier des NABU Bundesverbandes in Zusammenarbeit mit den Landesverbänden zu Solaranlagen könne Sie hier finden:

<https://www.nabu.de/presse/pressemitteilungen/index.php?popup=true&show=34062&db=presseservice>

Kernforderungen des NABU sind

- Förderpriorität auf Dachflächen
- Naturverträgliche Standortwahl
- Nutzung von Synergiepotenzialen
- Ökologische Gestaltung
- Erarbeitung eines bundesweiten modularen Monitoringkonzepts
- Einsatz von regionalem Wildpflanzen-Saatgut
- Vertiefte Forschung, bspw. zu PV und Wiedervernässung auf degradierten Moorstandorten.

Flächen die verbindlich frei von Solarparks gehalten werden müssen sind aus Sicht des NABU:

- Naturschutzgebiete, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (BSR), geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete)
- Bewaldete Bereiche nach dem Bundeswaldgesetz
- Landes-, bundes- oder europaweit bedeutsame Brut-, Nahrungs- und Rastflächen von Wiesenlimikolen und anderer Wat- und Wasservogelarten
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), unter anderem Streuobstwiesen oder wertvolle Trockenrasen-Habitate
- FFH-Gebiete (FFH-Lebensraumtypen): Die Flächenbeanspruchung von Solarparks stehen dem Erhalt, der Verbesserung und Wiederherstellung von Lebensraumtypen und oft sehr kleinteiligen Habitaten der Anhangs-Arten der FFH-RL entgegen.

Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet.

Grünland und Moorböden werden aus dem Geltungsbereich ausgegrenzt bzw. als Grünflächen gekennzeichnet.

Die Kernforderungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde beabsichtigt, mit der vorliegenden Planung einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Weiterhin wird auf den mit Schreiben vom 02.06.2023 positiv beschiedenen Antrag der Gemeinde Blesewitz auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung hingewiesen.

Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet.

Biotope werden nicht überplant. Und Belange von FFH-Gebieten nicht berührt.

- Ökologisch hochwertige Flächen ohne Schutzstatus, aber mit stark gefährdeten Artvorkommen, z. B. Gebiete mit seltener Ackerwildkraut-Flora, etwa in den sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten
- Schutzgebiete aller Kategorien, die auf das 30-Prozent-Ziel der EU-Biodiversitätsstrategie angerechnet werden
- Floating Photovoltaik (FPV) auf natürlichen Gewässern ist auszuschließen.

Der Vorstand des NABU M-V hat im Mai 2022 beschlossen, dass die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auf mineralischem Grünland und auf naturnahen Moorböden in MV abgelehnt wird. Grund dafür ist die Seltenheit von Grünland auf Mineralböden in M-V sowie der hohe Klima- und Naturschutzwert von (naturnahen) Mooren. Auf entwässerten Moorböden können diese Anlagen aus Sicht des NABU M-V toleriert werden, wenn die Genehmigungen zugleich die Wiedervernässung des Torfkörpers und Torferhalt und die Möglichkeit der Nutzung natürlich aufwachsender Biomasse festlegen.

Im vorliegenden Fall soll auf einer kleinen Teilfläche im Norden des Vorhabensgebiets *Intensivgrünland auf Moorstandort* bzw. *Intensivgrünland auf Mineralstandort* bebaut werden (vgl. S. 7 im Vorentwurf Umweltbericht, Stand März 2022). **Der NABU M-V lehnt diesen Teil der Planung ab.** Das Grünland ist nicht mit PV-Anlagen zu überbauen. Stattdessen sollte ein Teil des Kompensationsdefizits innerhalb der Planfläche durch Extensivierung des vorhandenen Dauergrünlands umgesetzt werden. Alternativ ist eine Wiedervernässung des Moorgrünlandes mit PV-Bebauung denkbar. Auch die gesetzlich geschützten Biotope sollten großzügig mit einem Puffer belegt werden und ein Biotopverbund verbessert werden. Die geplanten Anpflanzungen („Sichtschutz“ zur Ortschaft Blesewitz) sind um das gesamte Gebiet auszuweiten. Alternativ wären auch Grünstreifen aus mittel- bis hochwüchsigen Staudensäume von mindestens 3m Breite sinnvoll.

Auf S. 9 des Entwurfs Umweltbericht werden die einzelnen Untersuchungsräume tabellarisch dargestellt. Hier wurde für die Artengruppen Brutvögel, Rastvögel und Amphibien der Untersuchungsradius Untersuchungsgebiet=Geltungsbereich gewählt. Um jedoch Aspekt von Wanderbewegungen bspw. heimische Amphibien umfassend einschätzen zu können, ist **auch über das GB eine Einschätzung der Habitataignung abzugeben.**

Wie dem Kartenportal des LUNG, aber auch der Karte vorhandener gesetzlich geschützter Biotop (Abb.4) im Entwurf Umweltbericht entnommen werden kann, ist der Geltungsbereich insgesamt von einer höheren Anzahl an (geschützten) Biotopen durchsetzt. Kleingewässer, uferbegleitende Gehölzstrukturen und Baumgruppen sind auf der gesamten Fläche verstreut zu finden. **Der zu erhaltende, oder zu verbessernde Verbundcharakter ist in die Planung aufzunehmen.**

Weiterhin sieht der NABU bei der Ausgestaltung des Solarparks noch Potenzial, dass durch die **Verringerung der überschilderten Grundfläche auf 40%** die Individuendichte von Insekten, Reptilien und Vögel zu erhöhen.

Grünland und Moorböden werden aus dem Geltungsbereich ausgegrenzt.

Grünland und Moorböden werden aus dem Geltungsbereich ausgegrenzt.

Es wird ein Pufferstreifen von 10 m um die Biotope eingehalten. Ein Verbund der Biotope würde zu unzumutbaren Verlusten an PV- Fläche führen und ist angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses von regenerativen Energien nicht vertretbar.

In den 10 m breiten Flächen zwischen Baugrenze und Geltungsbereich, auf denen keine Anpflanzungen geplant sind, werden Staudensäume mit mittel- bis hochwüchsigen Stauden wie kanadische Goldrute, Rainfarn, Königskerze, Nachtkerze u. ä. entwickelt.

Die uNB als Genehmigungsbehörde hat den vorgeschlagenen Umfängen und Detaillierungsgraden zugestimmt.

Es wird ein Pufferstreifen von 10 m um die Biotope eingehalten. Ein Verbund der Biotope würde zu unzumutbaren Verlusten an PV- Fläche führen und ist angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses von regenerativen Energien nicht vertretbar.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Verbreitungsgrenze der seltenen und geschützten Art **Schreiadler**. Im Nordwesten und im Südosten von Anklam gibt es eingetragene Brutvorkommen. Bei der Abfrage von Großvogeldata beim LUNG ist eine mögliche Betroffenheit insbesondere zu beachten.

Sonstiges: Dem NABU wurde aus den Unterlagen nicht klar, ob es eine Begrenzung der Modultischtiefe gibt? Der NABU sieht eine Tiefe von maximal 5 m als vertretbar an.

Wir bitten um Weiterleitung unserer Stellungnahme an die uNB und weitere relevante Träger und planen eine Fortführung der Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen



Leonie Nikrandt
Naturschutzreferentin NABU MV

Das Vorhaben liegt südwestlich von Anklam also mindestens 3 km außerhalb des Brutgebietes des Schreiadlers. Der Schreiadler wurde im Rahmen der Kartierungen weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast festgestellt.

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 31.08.2023
Unterschrift: *Warnke*